

**Abonnementssprecher:**  
Jahrsbeitr. 1 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen.  
Wochenblatt: 10 Ngr. —  
Monatlich in Dresden: 15 Ngr.  
Einzahlung: 1 Ngr.  
**Abonnementssprecher:**  
Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.  
Unter „Ringkette“ die Zeile: 2 Ngr.  
**Teilnahme:**  
Täglich, mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags, durch  
Telegraphen.  
Täglich, mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags, durch  
Telegraphen für den folgenden Tag.

# Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

## Abonnements-Einladung.

Auf das mit der heutigen Nummer beginnende neue vierteljährliche Abonnement des „Dresdner Journals“ werden Beschreibungen für auswärts bei allen Postanstalten, für Dresden bei der unterzeichneten Expedition angenommen. Der Preis beträgt in ganz Sachsen vierteljährlich 1 Thlr. 10 Ngr.; im Auslande tritt Postzuschlag und Stempelgebühr hinzu.

Aukündigungen aller Art finden im „Dresdner Journal“ eine sehr geeignete Verbreitung. Die Insertionsbücher werden im Inneren des Beitrags mit 1 Ngr., unter der Rubrik „Eingesandtes“ mit 2 Ngr. für die gehaltenen Seiten oder deren Raum berechnet.

## Königl. Expedition des Dresdner Journals.

## Amilicher Theil.

Dresden, 31. März. Se. Königl. Hoheit der Prinz Gustav von Wazia ist heute Mittag 12 Uhr von Paris eingetroffen und im Königl. Schloss abgetreten.

Dresden, 22. März. Se. Königl. Majestät hat den geruht, dem Commandanten der 1. Infanterie-Brigade, Oberst Kuenmüller die erdeten Entlassung aus allerhöchsten Kriegsdenkmäler mit der gesuchlichen Befreiung vom Dienst zum Trocken der Armeen-Uniform zu bewilligen, auch demselben in Anerkenntniss seiner langen mit Hingebung und Treue geleisteten Dienste das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens übermäßig zu verleihen. Reichsgebet haben Altheroldescheiter geruht, dem Commandanten der 12. Infanterie-Bataillons, Oberstleutnant von Wurm, zum Obersten und Commandant zu der 1. Infanterie-Brigade zu ernennen, sowie dem Major von Grauhaar von 1. Jäger-Bataillons das erledigte Kommando des 12. Infanterie-Bataillons zu übertragen und endlich den Leutnant Sachse vom 3. Jäger-Bataillons zum Oberleutnant der Infanterie zu befördern.

Dresden, 26. März. Se. Majestät der König haben den Leutnant der Artillerie Büßer I. Militärischen Generaladjutants, zum Oberleutnant der Artillerie übergehoben ernannt und die vom Leutnant von Krafft zum 11. Infanterie-Bataillon, wegen überausmässiger Dienstleistung erledigte Entlassung aus der Armee, unter gleichzeitig nachgewiesener Entschließung des Offiziers-Chanciers, zu bewilligen geruht.

Dresden, 26. März. Se. Majestät der König haben dem Domherrn Julius Ernst von Globig das Comthurkreuz II. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen geruht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Übersicht.

**Telegraphische Nachrichten.** (Die kurhessische Verfassungsangelegenheit am Bunde. III. — Französische und englische Blätter.)

**Tagzeugebücher.** Wien: Beurlaubt nicht eingezogen. Preßburg: Das Herzogtum von Modena. — Linz, Freiburg: Protestantisch-Katholisches. — Berlin: Untergang Würzburgs wegen des Herrenhauses. Doctor-Hitze-Petition. Grundbesitz von Ausländern. Armeebesiedler. Preußische Note. Keine befriedigten Lager. Verdrängte Wohlbehandlung. — Hannover: Osnabrücker Domkapitel Landtagseröffnung. — Stuttgart: Inflanzianen Hoff verurtheilt. — Aus Magdeburg: Generallieutenant v. Both. — Paris: Budget von 1858. Sammlung

citere. — Huc f. — Brüssel: Handelsvertrag mit Frankreich. — Turin: Proclamation an Mittelitalien. — Tagesbericht. — Sogen. und Rizzas. Prinz Carignan in Livorno. — Mailand: Besetzung der unanerkannten Provinzen. — Neapel: Keine Intervention. — Madrid: Ministerium. — London: Aus dem Parlamente. — Konstantinopel: Neue Nachrichten. — Athen: Bekämpfung wieder begonnen. — New-York: Rechte von.

### Telegraphische Nachrichten.

Karlsruhe, Freitag, 30. März. Die Zweite Kammer hat nach zweitägiger Debatte den Antrag der Commission: die Auffassung der Regierung betreffs des Concordats abzulehnen, mit 45 gegen 15 Stimmen angenommen.

Paris, Freitag, 30. März, Morgens. Wie der „Index belge“ telegraphiert wird, veröffentlichte eben der „Moniteur“ den Vertrag mit Sardinien über die Abtretung Savoyens und Rizzas. Der Inhalt desselben stimmt mit dem schon auf telegraphischem Wege bekannt Beworbenen überein. Gemischte Commissionen sollen den auf Savoyen und Rizza entfallenden Theil der sardinischen Schulden schulden und die obligatorische Erziehung verschiedener Verträge regulieren. Auf alle Fälle behält sich die sardinische Regierung die Durchsetzung des Mont-Cenis vor. Für Sardinien wird der Vertrag gleich nach der erfolgten legislativen Genehmigung verbindlich. (Vgl. Turin unter „Tagesgeschichte“.)

Der Senat hat mit 116 gegen 16 Stimmen den Übergang zur Tagesordnung über die Petitionen beschlossen, welche das Einschreiten derselben zu Gunsten der weitsichtigen Macht des Papstes verlangten.

Der „Constitutionnel“ gibt einen Auszug aus der Proclamation Victor Emanuel's, welche die Bevölkerung Savoyens und Rizzas vom Ende der Terre erubrigt. Am Schlusse derselben nennt der König Frankreich und Italien zwei Schwester-nationen, bestimmt, zusammen an der Spitze der Civilisation einherzuschreiten.

Bern, Freitag, 30. März. Genfer Depeschen haben die Nachricht gebracht, es seien Bewaffnete in Chablais eingedrungen. Hierauf hat der Bundesrat den Standard Blumer als Commisar nach Genf geschickt und die dortige Regierung sofort Untersuchung über den Sachverhalt angeordnet.

Zürich, Donnerstag, 29. März, Abends. Die Bundesversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung einen Aufschluß von 25 Mitgliedern zu ernehmen beschlossen, welcher den Bericht des Bundesrats über die Unionion Savoens an Frankreich (vgl. unter „Tagesgeschichte“) prüfen soll. Die Wahl dieses Ausschusses erfolgt morgen.

### Die kurhessische Verfassungsangelegenheit am Bunde.

#### III.

Dies war die Lage der Sache, als die kurfürstliche Regierung der Bundesversammlung im Juli 1858 die Vorlage über den Verlauf und Stand der Verfassungsangelegenheit machte. Der für diese bestimmte Bundesausschuss unterzog dieselbe einer sorgfältigen und eingehenden Erörterung, deren Resultat in einem ausführlichen Referat des badischen Gesandten der Bundesversammlung im vorigen Sommer vorgelegt wurde. Injovisual zeigt sich, daß seitens der preußischen Regierung Einwendungen gegen den seit 1852 am Bunde inne gehaltenen Vertrag in dieser Angelegenheit erhoben wurden. Dieselben fanden zunächst in der Presse Ausdruck, später legten amtliche Neuverfassungen und im October v. J. eine Den-

schrift die verdeckten Anfänge der preußischen Regierung dar. Dieser Umstand machte eine abermalige, auf die von preußischer Seite erheblichen Bedenken eingehende Erörterung nötig, und in der am 12. November stattgehabten Sitzung beschloß deshalb die Bundesversammlung, die Angelegenheit dem Ausschuß zu erneuter Prüfung zu übertragen. Die auf der Würzburger Konferenz 4. November vertretenen Regierungen gingen die Angelegenheit gleichfalls in Erörterung und erhielten sich über eine Behandlung der Angelegenheit, deren Richtung in dem erneut erstatteten Ausschussschichten, welche den Bundesbeschlüsse vom 24. März zu Grunde lag, deutlich zu erkennen ist. Das Bedenkenwerden der preußischen Regierung im October v. J. bemächtigte sich aber zugleich, wie schon eingangs des ersten dieser Ausschüsse besagt, die Partei-Agitation des Schlußwortes, es gelte der Wiederherstellung der Verfassung von 1831, und obgleich die Agitation im ganzen wenig Anfang in Deutschland fand, so wurde doch endlich die Zweite Kammer in Kurhessen von ihr infiziert, so daß sie eine mit ihrer seither ganz entgegengesetzte Haltung annahm und plötzlich für die Rückkehr zur Verfassung von 1831 Befürchtungen hatte. Die Erste Kammer trat denselben indes nicht bei, und da ein Landtagsbeschluß verfassungsmäßig nur durch beide Kammern überdeckt sein kann, so daß später Absehen einer Kammer von einem an die Regierung gebrachten Beschluß der anderen kann durch den letzten geschlossenen Rechtsstand nicht ändern kann, so konnte durch die neuen Beschlüsse der Zweiten Kammer die rechtliche Bedeutung der früheren Beschlüsse beider Kammern über die Verfassung von 1852, welche der Bundesversammlung mit unterbreitet waren, in keiner Weise beeinträchtigt werden, abgesehen davon, daß der Bund die ihm gemachte Vorlage von 1858 zu erledigen hatte und hiermit die Rechte für ihn geschlossen waren.

Die preußische Agitation, welche sich in einer Denkschrift und wiederholt motioirten Zustimmungen am Bunde zu erkennen gegeben hat, bestreitet in seiner Weise die Kompetenz des Bundes zu dem Beschluss von 1852 und dessen rechtliche Gültigkeit, aber sie geht von der Ansicht aus, daß der Bundesbeschluß von 1852 die Verfassung von 1831 nicht immer rechtlich bestellt, sondern nur zeitweilig durch Willkürkeit gezeigt habe, und sie baut auf diesen Vorwürfen den Schluß, daß die Verhandlungen über die Verfassung von 1852 bisher nicht zum Ende einer Einverständlichkeit aller Theile gekommen haben, nunmehr es rechtlich und rechtmäßig erscheine, unter Wiederaufstellung der provvisorischen Verfassung von 1852 die Verfassung von 1831 zum neuen Ausgangspunkte von Verhandlungen zu nehmen, welche beweisen, die Bundesangelegenheiten aus den Verhandlungen von 1851 und 1848/49 zu befreien. Zu diesem Ende sollte der Bund zunächst im Einzelnen die Stellen in denselben bezeichnen und erörtern, welche sich als bundeswidrig darstellen, und dann würde die kurfürstliche Regierung, die nachdem die Untersuchung ausgefallen wäre, mit der nach Wohlgeabe der Wahlordnung von 1831 oder 1849 einzuberuhenden Kammer sich über die Abdrehung der bezeichneten Bundesangelegenheiten zu vernehmen haben.

Es ist diese preußische Auffassung einer Prüfung nach der rechtlichen und politisch räthlichen Seite hin zu unterziehen, und zwar wird die rechtliche Prüfung zunächst wieder zu zwei Untersuchungskomitees geben, von denen die erste die formell rechtliche Seite der preußischen Auffassung, die andere deren materiell rechtliche Bedeutung betrifft.

Der Bundesbeschluß von 1852 setzte die Verfassung von 1852 außer Wirksamkeit und ließ „an deren Stelle“ eine provisorische Verfassung „als Geleg“ publiciren. Wenn aber ein Gegentand an der Stelle eines andern gesetzt wird, so nimmt er die bisherige rechtliche und factische Geltung des andern an. Es wäre deshalb logisch understandbar, daß zwei Gelehrte von denen eins an die Stelle des andern greift ist, rechtliche Geltung behaupten könnten. Gind kann sie nur haben, nämlich das, welches das andere erzeigt hat. Von „provisorischer“ oder „zeitweilig“ geschaffen der Verfassung von 1831 durch die von 1852

sieht in dem Bundesbeschluß von 1852 nichts, und würde es gestatten, diesen Begriff willkürlich in jeden geschaffenen rechtlichen Zugang hineingubringen, so wäre es in der Welt keine Rechtsherr und keine Rechts- und Vertragstreue mehr. Beantragt also die preußische Regierung jetzt, daß die Verfassung von 1831 an Stelle der von 1852 wieder in Wirksamkeit gesetzt werde, so beantragt sie das gerade Gegenteil des Bundesbeschlusses von 1852. Ein solcher Antrag könnte nur wohl formell rechtlich auf Aushebung des Bundesbeschlusses von 1852 gerichtet werden, und die Bundesversammlung würde dann darüber zu entscheiden haben, ob sie rechtlich in der Lage ist und politisch es für dienlich erachtet, jenen Beschluß aufzuhören. Preußen hat einen solchen Antrag nicht gestellt, weil dadurch der Bundesversammlung die Gewalt auf den von Preußen gebilligten, ja bestätigten Beschlüsse von 1852 zu entziehen hätte, was aber will Preußen mittels einer Interpretation das Gegenteil dessen, was der Beschluß feststellt, in denselben hineinbringen. Dies ist schon formal rechtlich unmöglich. Es handelt sich jetzt also um Ausführung, nicht um Aufhebung des Bundesbeschlusses von 1852. Es sonnte sich, wie wir näher zeigen werden, auch rechtlich Weise nicht um Aufhebung handeln.

War der Bundesbeschluß von 1852 rechtlich, was von preußischer Seite nicht bestritten werden kann, so darf er auch einen Rechtsstand und hatte rechtliche Folgen. Und diese bedauern darin, daß in Kurhessen eine Verfassung als Geleg publicirt wurde, über deren Details, unbedingt der gesetzlichen Gültigkeit der Verfassung, Regierung und Stände in Verhandlung statten. Das Resultat dieser Verhandlungen war eine Einigung über die wesentlichen Bestimmungen der Verfassung und es erhielt hierdurch der in Kurhessen geschaffene Rechtsstand einen neuen Titel, der denselben vor den Eingriffen des Bundes lösen muß, denn wenn 1852 der Bund aus Art. 61 und 27 der Schlüsse das Recht hernahm, in Kurhessen zu intervenieren und auf Umgestaltung des Verfassungsbündnis einzutreten, so ist ihm einer in „amerikanischer Weise“ stehenden Verfassung gegenüber, die keine Bundeswidrigkeiten enthält, durch Art. 66 der Schlüsse auch Intercessionsrecht abgeschnitten. Wenn der Bund jetzt, wie Preußen will, die Verfassung von 1852 aufheben wollte, so legte er sich eine Kompetenz bei, die im Widerstreit mit seinen Grundgesetzen steht und der gegenüber seine Verfassung Deutschlands, es liberaler oder conservativer gleichviel, mehr geschert sein würde.

Wenn in dieser Beziehung die preußischen Anträge eine gesetzliche Ueberleitung der Bundeskompetenz involvieren, so wird sich aus einer andern Betrachtung ergeben, daß Preußen in seiner Auffassung nach dem rechtlichen Seite hin genau dagegen steht, was der Einigung des Bundes auf die Verfassungsbündnisse in Kurhessen im Aufruhr nimmt, welches in dem Namen Wortlaute des Beschlusses von 1852 ausgedrückt liegt, und daß daher der Unterschied zwischen dem jüngsten Bundesbeschuß und der preußischen Auffassung nicht auf die Frage der Kompetenz, sondern nur der politischen Tendenz gerichtet sein kann.

Zu den „wesentlichen“ Bestimmungen einer Verfassung gehört ohne Zweifel die Organisation der Landesvertretung. Diese war nach dem Verfassungsgesetz von 1849 in Kurhessen eine auf die breiteste demokratische Basis gestellte; es wurde dadurch der Schwerpunkt der Vertretung in die Hände der bessiglosen Massen gelegt. Die Schrift, daß bei einer solchen Komposition der Kammer die oberste Staatsgewalt nicht sicher in den Händen der kurfürstlichen Regierung liege, liegt nahe, und sie war durch die Ereignisse bestätigt. Selbst die preußische Auffassung unterdrückt zum Vorwand den Zweifel, daß die kurfürstliche Regierung die in der Ersten Kammer bestehende Vertretung der breitesten Massen nicht durch die eigene bestreite. So ist die Auffassung des Beschlusses von 1852 zu verstehen, daß die Kurhessen die Verfassung des Bundes auf die Verfassungsbündnisse in Kurhessen im Aufruhr nimmt, welche in dem Namen Wortlaute des Beschlusses von 1852 ausgedrückt liegt, und daß daher der Unterschied zwischen dem jüngsten Bundesbeschuß und der preußischen Auffassung nicht auf die Frage der Kompetenz, sondern nur der politischen Tendenz gerichtet sein kann.

Die preußische Auffassung einer Prüfung nach der rechtlichen und politisch räthlichen Seite hin zu unterziehen, und zwar wird die rechtliche Prüfung zunächst wieder zu zwei Untersuchungskomitees geben, von denen die erste die formell rechtliche Seite der preußischen Auffassung, die andere deren materiell rechtliche Bedeutung betrifft.

Der Bundesbeschluß von 1852 setzte die Verfassung von 1852 außer Wirksamkeit und ließ „an deren Stelle“ eine provvisorische Verfassung „als Geleg“ publiciren. Wenn aber ein Gegentand an der Stelle eines andern gesetzt wird, so nimmt er die bisherige rechtliche und factische Geltung des andern an. Es wäre deshalb logisch understandbar, daß zwei Gelehrte von denen eins an die Stelle des andern greift ist, rechtliche Geltung behaupten könnten. Gind kann sie nur haben, nämlich das, welches das andere erzeigt hat. Von „provisorischer“ oder „zeitweilig“ geschaffenen der Verfassung von 1831 durch die von 1852

„Von dieser Schwelle ist noch Niemand schwlos zu überqueren worden,“ erwiderte sie. „Und nicht Alle, welche kommen, hier Trost und Hilfe zu suchen, haben einen so warmen Hörspiegel wie jenes Mädchen. — Sie offen gegen mich, Peter — in welchem Verhältnisse steht Ihr zu diesem Mädchen? Es ist nicht Neugierde von mir, aber es ist ein Kloster, in welches Ihr für das Mädchen Einschluß gebucht. Ihr nicht begreifen ...“

„Ich verstehe Euch,“ unterbrach sie Peter. „Ihr sollt Fleisch essen, nur verlangt es heute nicht von mir, nur nicht jetzt, wo ich von den wildesten, grausamsten Räubern errettet bin. Auf mein Wort, es ist ein ehrliches Verhältnis, in dem ich zu dem Mädchen habe, — Ihr dürft sie nicht aufnehmen.“

„Euer Wort genügt mir,“ erwiderte die Nebtissia. „Doch noch eins. Weiß jemand darum, daß Ihr das Mädchen hierher gebracht habe?“

„Rein! — Und das Mädchen wegen möchte ich auch nicht, daß es jemand erschreckt. Hier wird es Niemand suchen.“

„Tragt keine Sorge,“ gab die Nebtissia zur Antwort. „In meinem Schutz hat sie nichts zu befürchten.“

Sie reichte dem jungen Manne die Hand zum Abschied und winkte Räbel, ihr zu folgen. Ich dachte dem Worte gehorcht, trat Peter auf sie zu und erfaßte ihre Hand. „Komm Deiner Beschützerin mit vollem Vertrauen entgegen, Räbel; sie nimmt Dich gern auf. Sobald es möglich ist, lobe ich Dich wieder. Meinetwegen sei ohne Sorge.“

Noch einmal drückte er ihr lieb die Hand und mit herzenerfülltem Blick sah sie ihn lächeln. An ihm hatte sie bisher noch einen Freund gehabt — jetzt stand sie allein unter fremden Menschen und fremden Verhältnissen da. Ihr Herz schlug bang und laut, gewaltsam

aufgewühlt. — „Vergehmt. Historische Erzählung von J. Friedrich. (Fortsetzung aus Nr. 76.) Ohne Jögern schritten der junge Bürger und Räbel den Thore zu und verließen unverdächtig die Stadt. Jetzt wagte Peter freier auszuholen. Er ergriß des Mädchens Hand, welches schweigend neben ihm läuft. Auch er war zu aufgeregzt, um für seine Empfindungen Worte zu finden. Es hat ihm wohl und beruhigend gesagt, daß er die Hand der Geliebten in den feinen Händen halten könne. Schien ihm doch eine Verdecktheit darin zu liegen, daß so wie jetzt ihre Hände, auch sie selbst und ihre Herzen später vereint werden würden: für ein Herz soll Liebe wird je selbst der geringste Gegenstand zu einem Symbol, auf welchem es seine Hoffnungen aufbaut.“

Sie hatten das Kloster erreicht, welches dem heiligen Bernhard gewidmet und von Eistercierer-Nonnen bewohnt war. Der junge Bürger war mit den Geschäftlichkeiten des Klosters vertraut. Er sah, daß die Nonnen die Mauer des Klosters auf. Es war alles still ringsum. Die Binnen des Klosters und der Mauer schauten sich kaum an dem düsteren Blau des Himmels ab. Kein Lebenszeichen innerhalb derselben ward er gewahr.

Unwollkürlich traten ihm die zölligen, krummenden Ergebnisse dieses Abends vor den Geist und hielten die Söhle und den Frieden dieses Ortes noch mehr. Es war etwas Heiliges um diese Ruhe. Sein Blick suchte das dunkle Auge seiner Geliebten, er glaubte es leuchten zu sehen, er fühlte an dem Zucken ihrer Hand das leute Völkchen ihres Herzens.

Er schaute sich hast, diese Ruhe und Einsamkeit durch einen Laut zu unterbrechen. Hastig, als ob er fürchte, die Herrschaft über seine Gefühle zu verlieren, ergriß des Mädchens Hand, welche schweigend neben ihm läuft. Auch er war zu aufgeregzt, um für seine Empfindungen Worte zu finden. Es hat ihm wohl und beruhigend gesagt, daß er die Hand der Geliebten in den feinen Händen halten könne. Schien ihm doch eine Verdecktheit darin zu liegen, daß so wie jetzt ihre Hände, auch sie selbst und ihre Herzen später vereint werden würden: für ein Herz soll Liebe wird je selbst der geringste Gegenstand zu einem Symbol, auf welchem es seine Hoffnungen aufbaut.“

Das Gesicht der Nebtissia hatte sich bei diesen bestürzt aufgestrochenen Worten zu einem Lächeln verzogen. „Es ist eine Jüdin?“ unterbrach ihn die Nebtissia. „Ja,“ entgegnete Peter. „Sie sieht allein und verlassen in der Welt da, verfolgt von einem wührenden Ekel, der an ihr ein Vergnügen rächen will, von dem sie nichts weiß. Eben kommt sie von der Leide ihres Vaters, die in diesem Augenblicke vielleicht von einem Volkshaus gemitschelt und geschändet wird. Ich habe ihr gesagt, daß sie Euch wie einer Mutter vertrauen kann, und wenn Ihr sie näher kennen gelernt habt, Agnes, werdet auch Ihr sie lieb gewinnen. Wollt Ihr sie aufnehmen? Der Himmel und sie selbst werden es Euch lohnen!“